

Häufige Fragen und Antworten (frequently asked questions – FAQ)

zur Chemikalien-Verbotsverordnung
(ChemVerbotsV)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
Ausschuss für Fachfragen und Vollzug (BLAC-ASFV)

Stand: 07/2024

Hinweis zur rechtlichen Verbindlichkeit der Informationen

Der Fragen-Antwort-Katalog stellt eine unverbindliche Auslegungshilfe durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) dar; aus den Antworten kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Insbesondere sind die getroffenen Auslegungen der ChemVerbotsV für Gerichte und Vollzugsbehörden nicht verbindlich. Im Einzelfall können die örtlich zuständigen Behörden verbindliche Auskünfte zur Verordnung erteilen.

Diese FAQ-Sammlung wird bei Bedarf erweitert und anlassbezogen aktualisiert.

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird nicht übernommen.

1 Zuständige Behörden

1.1 Übersicht zuständige Behörden und Einrichtungen

Frage: Gibt es eine Übersicht über die zuständigen Behörden bzw. die von den zuständigen Behörden anerkannten Einrichtungen zur Abnahme der Sachkundeprüfung oder Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen?

Antwort: Es gibt eine Liste über die zuständigen Behörden der einzelnen Bundesländer im Gemeinsamen Fragenkatalog der Länder. Dieses Dokument sowie ein Verzeichnis der anerkannten Prüfungs- bzw. Fortbildungseinrichtungen ist unter:

www.blac.de/Publikationen.html --> Thema „Chemikalien-Verbotsverordnung“ zu finden.

2 Anwendungsbereich/Geltungsbereich

2.1 Abfälle zur Verwertung

Frage: Abfälle zur Verwertung fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des ChemG sowie der ChemVerbotsV. Bisher wurden für die Abgabe von z. B. arsenhaltigen Abfällen zur Verwertung in der Praxis Sachkundige vorgehalten bzw. eine Anzeige durchgeführt. Ist dies nach wie vor erforderlich?

Antwort: Nein.

Die Frage bezieht sich auf die Anwendung der Abgabevorschriften der ChemVerbotsV auf Abfälle zur Verwertung, die beispielsweise mit GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) gekennzeichnet sein können.

Da sich Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1 sowie Eintrag 2 Nr. 1 der ChemVerbotsV ausschließlich auf Stoffe und Gemische beziehen, die nach der CLP-Verordnung

(Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) mit bestimmten Gefahrenpiktogrammen, z. B. mit GHS06, zu kennzeichnen sind, gelten die in Anlage 2 Spalten 2 und 3 für die genannten Einträge aufgeführten Abgabevorschriften der ChemVerbotsV nicht für die Abgabe von Abfällen - sei es zur Beseitigung oder Verwertung. Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG gilt nämlich nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der CLP-Verordnung, so dass eine chemikalienrechtliche Kennzeichnung von Abfällen nach der CLP-Verordnung nicht vorgeschrieben ist (auch wenn eine solche Kennzeichnung in der Praxis aus Gründen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen empfohlen wird). Da eine CLP-Kennzeichnung von Abfällen nicht vorgeschrieben ist, fallen Abfälle zur Verwertung folglich nicht unter die in der Anlage 2 Spalte 1 Eintrag 1 sowie Eintrag 2 Nr. 1 ChemVerbotsV genannten Stoffe und Gemische. Soweit die Abgabevorschriften der ChemVerbotsV an Kennzeichnungspflichten der CLP-Verordnung anknüpfen, gelten sie somit nicht für die in Artikel 1 Absatz 3 CLP-Verordnung genannten Abfälle.

2.2 Rodentizide

Frage: Fallen Rodentizide, die erst im Magen des zu bekämpfenden Tieres Phosphorwasserstoff entwickeln, unter die Bestimmungen der Anlage 2 Eintrag 2 Nr. 2 ChemVerbotsV?

Antwort: Ja.

Eintrag 2 umfasst „nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.“

Unter die Begrifflichkeit „*Stoffe oder Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln*“ fallen alle Stoffe oder Gemische, die irgendwann zwischen der Verwendung (Lagerung, Ausbringen) des Biozidprodukts durch den Anwender und der finalen Zersetzung der Stoffe oder Gemische, entweder in der jeweiligen Umgebung des Ausbringungsortes oder im Verdauungstrakt eines Lebewesens, Phosphorwasserstoff entwickeln. Ort, Milieu und Zeitpunkt der Entstehung oder Menge des entwickelten Phosphorwasserstoffs sind unerheblich.

2.3 Abgabe von Kraftstoffen

Frage: Muss ein Handelsunternehmen, welches nur an Wiederverkäufer die Kraftstoffe Ottokraftstoff gemäß DIN EN 228 und Dieselloststoff gemäß EN 590 sowie Heizöl gemäß DIN 51603-1 abgibt, eine Anzeige nach § 7 Abs.1 ChemVerbotsV abgeben und eine sachkundige Person benennen?

Antwort: Diese drei Handelsprodukte fallen unter Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV, teilweise aber nur, sofern sie an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen abgegeben werden: Dem Absatz 4 ist unter Nr. 1 zu entnehmen, dass die Anforderungen des Abschnittes 3 aus der ChemVerbotsV (hierzu gehört u. a. die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht bei der zuständigen Behörde) für die Abgabe von Ottokraftstoff und Diesellochstoff gemäß §§ 3 und 4 aus der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV) nicht für die Abgabe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen gelten. Weitere Produkte, die ebenfalls unter diese Ausnahmen fallen, wären beispielsweise auch Biodiesel, Ethanollochstoff E85 und Flüssiglochstoff (siehe §§ 5, 6 und 7 der 10. BImSchV). Soweit die Abgabe durch das Handelsunternehmen an die betreffenden Wiederverkäufer (auch) in anderer Weise als an Tankstellen oder diesen gleichgestellten Betankungseinrichtungen erfolgt, greift die Ausnahme nicht und das Unternehmen hat die Anforderungen des § 7 Absatz 1 ChemVerbotsV zu erfüllen. Anders ist die Situation im Falle des Heizöls. Die hierauf bezogene Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 4 Nummer 3 ChemVerbotsV enthält die betreffende Einschränkung nicht und gilt insoweit uneingeschränkt.

2.4 Abgabe von Kraftstoffen an sonstigen Betankungseinrichtungen

Frage: Was ist unter „sonstigen Betankungseinrichtungen“ im Sinne von § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV zu verstehen?

Antwort: Die Formulierung „sonstige Betankungseinrichtungen“ im Sinne von § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV ist eng auszulegen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass es sich bei der Norm um eine Ausnahnevorschrift handelt. Aus dem Wortlaut der Vorschrift, die von „Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen“ spricht, ergibt sich, dass „sonstige Betankungseinrichtungen“ mit einer Tankstelle vergleichbar sein müssen. Die Ausnahmeregelung des § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV gilt somit für alle Einrichtungen, an denen typische Betankungsvorgänge zum Endverbrauch stattfinden. Hierzu zählen Einrichtungen zum Betanken von Fahrzeugen aller Art für den unmittelbaren Verbrauch (wie Kfz und Boote, Binnenschiffe, Sportboote). Auch die Möglichkeit der Abgabe von Kraftstoff über einen Kanister (z. B. für die spätere „Betankung“ eines Motor-Rasenmähers) spricht nicht gegen das Vorliegen einer sonstigen Betankungseinrichtung, da derartige Betankungsvorgänge an Tankstellen typischer Weise stattfinden.

Nicht umfasst ist hingegen die Abgabe innerhalb der Lieferkette. Tanker, Tanklager und Raffinerien stellen somit keine „sonstigen Betankungseinrichtungen“ im Sinne von § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV dar. Zu beachten ist zudem, dass die in Rede

stehende Ausnahmeregelung nur für Kraftstoffe gemäß §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV) gilt.

2.5 Abgabe von Kraftstoffen – Versenden von Musterproben

Frage: Ist für das Versenden von Musterproben von in § 5 Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Ottokraftstoffen - z. B. zur Analyse bzw. zur Bemusterung und Prüfung von Eigenschaften – eine Anzeige nach § 7 Absatz 1 ChemVerbotsV erforderlich und ist hierfür eine sachkundige Person zu benennen? Die Abgabe wird in der Regel nicht an Tankstellen oder anderen Betankungseinrichtungen erfolgen.

Antwort: Ja.

Die gewerbsmäßige Abgabe von in § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV aufgeführten Kraftstoffen außerhalb von Tankstellen und Betankungseinrichtungen an den in § 5 Absatz 2 ChemVerbotsV aufgeführten Empfängerkreis (Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten) ist nach § 7 Absatz 1 ChemVerbotsV anzeigepflichtig. Dies betrifft auch die Abgabe zur Analyse bzw. zur Bemusterung und Prüfung von Eigenschaften der Kraftstoffe. In der Anzeige ist nach § 7 Absatz 2 ChemVerbotsV eine sachkundige Person zu benennen. Nach § 2 Nr. 1 ChemVerbotsV umfasst der Begriff „Abgabe“ auch den Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson.

2.6 Abgabe von Kraftstoffen zur Testung/Analyse

Frage: Ist für die Abgabe eines Kraftstoffes zur Testung/Analyse eine Anzeige nach § 7 Absatz 1 ChemVerbotsV erforderlich und eine sachkundige Person zu benennen, wenn der Kraftstoff zwar aufgrund seiner Gefährlichkeit unter die ChemVerbotsV, aber nicht unter die in § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV aufgeführten Kraftstoffe fällt?

Antwort: Ja.

In § 5 Absatz 4 Nr. 1 ChemVerbotsV ist lediglich für die dort aufgeführten Kraftstoffe eine Ausnahme für den Fall geregelt, dass die Abgabe an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen erfolgt. Für die gewerbsmäßige Abgabe aller anderen Kraftstoffe gilt diese Ausnahme nicht, d. h. deren gewerbsmäßige Abgabe an den in § 5 Absatz 2 ChemVerbotsV bezeichneten Empfängerkreis ist unabhängig davon, ob diese an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen oder anders erfolgt, nach § 7 Absatz 1 ChemVerbotsV anzeigepflichtig, sofern es sich bei den betreffenden Kraftstoffen um Stoffe oder Gemische handelt, für die in Anlage 2 Spalte 3 ChemVerbotsV auf diese Vorschrift verwiesen wird. Dies gilt auch für die

Abgabe der betreffenden Kraftstoffe zur Analyse bzw. zur Bemusterung und Prüfung von Eigenschaften. In der Anzeige ist nach § 7 Absatz 2 ChemVerbotsV eine sachkundige Person zu benennen.

2.7 Abgabe ins Ausland

Frage: Gelten die deutschen Abgabebestimmungen für deutsche Händler, die ins Ausland verkaufen?

Antwort: Ja.

Die Abgabebestimmungen müssen auch bei einer Abgabe ins Ausland von einem deutschen Händler grundsätzlich beachtet werden.

Die Abgabevorschriften der ChemVerbotsV verfolgen unter anderem den Zweck zu verhindern, dass bestimmte gefährliche Stoffe/Gemische in unbefugte Hände gelangen. Der Begriff der Abgabe in § 2 ChemVerbotsV ist geografisch neutral gefasst, so dass die Vorschrift grundsätzlich auch eine Abgabe aus Deutschland ins Ausland erfasst. Bei der Anwendung des § 8 Absatz 3 Nr. 1 ChemVerbotsV (beispielsweise „und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder *Weiterveräußerung vorliegen*“) ist eine unter Umständen abweichende Rechtslage im Empfängerland zu berücksichtigen.

3 Erlaubnis

3.1 Erlaubnis bei mehreren Niederlassungen

Frage: Reicht bei Betrieben mit mehreren Niederlassungen/Zweigstellen/Filialen eine Erlaubnis oder muss jede Filiale gesondert eine Erlaubnis beantragen?

Antwort: Die Zentrale des Betriebes beantragt die Erlaubnis bei ihrer örtlich zuständigen Behörde. Filialen und unselbstständige Zweigniederlassungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich anderer Behörden sind bei Erlaubnisverfahren für die Unternehmenszentrale grundsätzlich auch erfasst. Die entsprechenden Filialen etc. sind zu benennen, einschließlich der dortigen Sachkundigen. Die erlaubniserteilende Behörde informiert die für die Filialen etc. örtlich zuständigen Behörden, ggf. über die Ministerien.

4 Anzeige

4.1 Anzeige bei mehreren Niederlassungen

Frage: Reicht bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten / Niederlassungen / Zweigstellen / Filialen eine Anzeige oder ist die Anzeige für jede Betriebsstätte gesondert durchzuführen?

Antwort: Die Anzeige gemäß § 7 ChemVerbotsV durch ein Unternehmen ist für jede Betriebsstätte, in der die anzeigepflichtige Tätigkeit aufgenommen werden soll, durchzuführen. Sie ist an die Behörde zu richten, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Abgabe an den in § 5 Absatz 2 ChemVerbotsV genannten Empfängerkreis erfolgt. Sofern die Abgabe der relevanten Stoffe und Gemische an mehreren Betriebsstätten erfolgt, ist dies gegenüber allen hierfür zuständigen Behörden anzuzeigen. Eine zusätzliche Information der für den Hauptsitz des Unternehmens zuständigen Behörde kann erfolgen.

5 Sachkunde / Sachkundige / beauftragte Personen / Führungszeugnis

5.1 Aufrechterhaltung der Sachkunde

Frage: Muss eine erneute Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV abgelegt werden, wenn eine Fortbildungsveranstaltung nicht innerhalb von sechs Jahren, sondern zu einem späteren Zeitpunkt besucht wurde?

Antwort: Nein.

Eine erneute Prüfung der Sachkunde ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Auch wenn die Sachkundeprüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation länger als sechs Jahre zurückliegt, kann durch Bescheinigung der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung die jeweilige Sachkunde erneuert werden.

Gleiches gilt, wenn der Erwerb einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung länger als drei respektive sechs Jahre zurückliegt.

Sofern die Fristen (drei respektive sechs Jahre) für die Teilnahme an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung nicht eingehalten wurden, liegt zu diesem Zeitpunkt jedoch keine gültige Sachkunde vor (siehe auch Nr. 4 ff der Bekanntmachung „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gem. § 11 der ChemVerbotsV“).

5.2 Anerkennung der Sachkunde

Frage: Ein Unternehmen gibt Pflanzenschutzmittel ab, die unter den Regelungsbereich der Anlage 2 ChemVerbotsV fallen. Muss für einen Mitarbeiter, der im Besitz eines Zeugnisses nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung ist und der diese Pflanzenschutzmittel an private Endverbraucher unmittelbar abgibt, zusätzlich die Anerkennung im Sinne des § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV beantragt werden?

Antwort: Ja.

Die Sachkunde nach ChemVerbotsV müssen alle Personen nachweisen, die Stoffe oder Gemische, die unter den Regelungsbereich der Anlage 2 ChemVerbotsV fallen, an private Endverbraucher verkaufen (unmittelbar abgeben). Ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung gilt nur dann als Sachkundennachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach der ChemVerbotsV, wenn dieses von der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ChemVerbotsV anerkannt wurde (siehe auch Frage Nr. 4.11).

5.3 Zuverlässigkeit

Frage: In welcher Form wird die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV gegenüber der Behörde nachgewiesen?

Antwort: Durch Vorlage eines Führungszeugnisses.

5.4 Zuverlässigkeit der beauftragten Person

Frage: Wie kann ein Arbeitgeber die Zuverlässigkeit einer „beauftragten Person“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 prüfen?

Antwort: Der Arbeitgeber muss im Rahmen seiner betriebsbezogenen Sorgfaltspflichten darauf achten, nur Personen mit der Abgabe als „beauftragte Person“ zu betrauen, die die Anforderungen nach § 8 Absatz 2, darunter auch nach Nummer 1 die erforderliche Zuverlässigkeit, besitzen. Anderenfalls könnte ihn ein Organisationsverschulden zur Last fallen, welches nach § 130 OWiG bußgeldbewehrt ist.

Der Nachweis der Zuverlässigkeit kann durch Vorlage eines Führungszeugnisses erbracht werden, dessen Vorlage der Arbeitgeber in diesem Fall auch aus datenschutzrechtlichen Gründen verlangen kann (vgl. § 26 Absatz 1 BDSG). Liegt ein solches nicht vor, muss sich der Arbeitgeber auf andere Art und Weise über die Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers vergewissern. Hierfür muss sich der Arbeitgeber zumindest aus seiner Erfahrung mit dem/der Mitarbeiter/in im Hinblick auf die Zuverlässigkeit einen Gesamteindruck der Person verschaffen. Grundlage dafür

können beispielsweise Arbeitszeugnisse, Begründungen für Beförderungen oder Prämien oder auch vorhandene aktenkundige Abmahnungen sein.

Ergeben sich aus dem Gesamtbild Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person, hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine andere geeignete Person als „beauftragte Person“ auszuwählen.

5.5 Prüfung der Zuverlässigkeit der beauftragten Person

Frage: Wie kann die Behörde die Zuverlässigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV der beauftragten Person überprüfen?

Antwort: Die Behörde kann auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 und 4 ChemG Einsicht in die beim Arbeitgeber ggfs. vorliegenden Unterlagen zur Einschätzung der Zuverlässigkeit der beauftragten Person verlangen. Darüber hinaus kann durch die zuständige Behörde die Vorlage eines Führungszeugnisses vom Betroffenen verlangt werden.

5.6 Beauftragte Personen

Frage: Nach § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV besteht bei der gewerblichen Abgabe die Möglichkeit, dass der/die Sachkundige „beauftragte Personen“ des abgebenden Unternehmens jährlich belehrt. Wer ist eine „beauftragte Person“ im Sinne der Verordnung? Reicht es beispielsweise, nur die Mitarbeiter der Auftragsverarbeitung zu belehren, oder wäre auch der Staplerfahrer, der den LKW belädt, als abgebende natürliche Person zu belehren?

Antwort: Nur die Mitarbeiter, die für die Abgabe verantwortlich sind, müssen jährlich belehrt werden. Im vorliegenden Beispiel wäre die jährliche Belehrung der Mitarbeiter der Auftragsverarbeitung daher ausreichend. Reine Hilfspersonen sind nicht als abgebende Person im Sinne des § 2 Nr. 3 ChemVerbotsV anzusehen.

5.7 Sachkundenachweis nach GefStoffV

Frage: Kann ein Sachkundenachweis aus der Zeit vor Inkrafttreten der ChemVerbotsV (konkret: eingeschränkter Sachkundenachweis nach GefStoffV von 1991) noch gültig sein bzw. kann diese Sachkunde mit der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen aufrechterhalten werden?

Antwort: Ja, siehe § 14 Abs. 3 ChemVerbotsV.

5.8 Anzahl Sachkundige

Frage: Ist ein Sachkundiger ausreichend in einem Handelsbetrieb mit 12-stündiger Öffnungszeit?

Antwort: Im Einzelhandel kann die Abgabe an Privatpersonen grundsätzlich nur durch einen Sachkundigen und damit nur dann erfolgen, wenn ein Sachkundiger vor Ort ist. Für eine Erlaubnis kann grundsätzlich auch ein Sachkundiger ausreichen (unabhängig von Betriebs-/ Öffnungszeiten), aber die Zeiten der Abgabe sind dann auf dessen Anwesenheit zu beschränken.

5.9 Abgabe durch beauftragte Personen

Frage: Wann darf die Abgabe auch durch beauftragte Personen erfolgen?

Antwort: Bei Abgabe ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten, gelten erleichterte Anforderungen. Hier reicht es aus, wenn ein Sachkundiger eine oder mehrere zuverlässige, erwachsene Personen, die die Abgabe durchführen, jährlich belehrt und dies schriftlich bestätigt, siehe § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV.

5.10 Externe sachkundige Person

Frage: Muss bei der Abgabe von Produkten an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten die sachkundige Person bei dem Betrieb selbst beschäftigt sein?

Antwort: Nein.

Die sachkundige Person muss, da hier erleichterte Anforderungen gelten, nicht zwangsläufig in dem anzeigenden Unternehmen beschäftigt sein, sondern kann beispielsweise auch in einem Beratungsunternehmen oder als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit dieses Betriebes beschäftigt sein. Wichtig ist insbesondere, dass die erforderliche Sachkunde vorliegt und ein Wechsel der sachkundigen Person der örtlich zuständigen Behörde mitgeteilt wird.

5.11 Pflanzenschutz-Sachkunde

Frage: Welche Vorteile kann eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung bei der Erlangung der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach der ChemVerbotsV haben?

Antwort: Die Gleichwertigkeit kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde anerkannt werden. In diesem Fall kann die Sachkunde nach ChemVerbotsV ohne weitere Prüfung bestätigt werden. Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde ist auch in diesen Fällen eine Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV erforderlich.

Falls die Gleichwertigkeit nicht anerkannt werden kann, kann die zuständige Behörde den Umfang für eine erforderliche Prüfung reduzieren. Dann ist mindestens noch eine Teilprüfung zu Teil 1 nach Anhang I der Bekanntmachung erforderlich (siehe Bekanntmachung des BMU „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ vom 7. Dezember 2021; BAnz AT 20.01.2022 B4).

5.12 Online-Belehrungen

Frage: Die Belehrung einer beauftragten Person muss durch eine sachkundige Person erfolgen. Müssen sich hierfür die zu beauftragende Person und die sachkundige Person in einem Raum befinden oder ist die Belehrung auch über eine Videokonferenz möglich, bei der auch die Möglichkeit der Interaktion (Fragen, Nachhaken) gegeben ist?

Antwort: Beauftragte Personen im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 ChemVerbotsV müssen zuverlässig sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einer sachkundigen Person, die die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllt, über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden sein. Dabei muss es sich bei der sachkundigen Person, die die Belehrung durchführt, nicht zwingend um eine betriebsangehörige Person handeln. Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden. Der Inhalt der Belehrung kann auch innerhalb eines Lehrgangs vermittelt werden. Die Belehrung ist jeweils schriftlich zu bestätigen. Die ChemVerbotsV und die „Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis“ sehen jedoch keine bestimmte Form der Belehrung vor, so dass eine Videokonferenz grundsätzlich zulässig ist.

Für Belehrungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ChemVerbotsV ist zwar keine bestimmte Form festgelegt. Diese müssen aber so ausgestaltet werden, dass eine aktive Interaktion zwischen der belehrenden Person und den zu Belehrenden ermöglicht wird. Damit können Selbstlerneinheiten nur ergänzend zu einer Präsenz- oder Online-Belehrung eingesetzt werden. Eine Reduzierung der Interaktion mit der sachkundigen Person auf das ausschließliche Rückfragen per Telefon oder Chat wird hingegen als nicht ausreichend angesehen.

5.13 Grundanforderungen für Belehrungen nach § 8 ChemVerbotsV

Frage: Welche Grundanforderungen müssen Belehrungen nach § 8 ChemVerbotsV erfüllen?

Antwort: Nach § 8 Absatz 2 ChemVerbotsV muss die Belehrung

- von einer Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 ChemVerbotsV erfüllt, d. h. sie muss sachkundig, zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt sein,
- die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren sowie die einschlägigen Vorschriften beinhalten,
- jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

Für die Belehrung ist die sachkundige Person verantwortlich, die die Belehrung durchführt.

Daraus folgt:

- Es ist zwar keine bestimmte Form der Belehrung festgelegt. Die belehrende Person muss aber die ordnungsgemäße Vermittlung der Sachverhalte sicherstellen.
- Es ist eine aktive Interaktion zwischen der sachkundigen Person (belehrende Person) und den zu belehrenden Personen erforderlich. Vorzugsweise sollten daher Belehrungen als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- Aufgrund der erforderlichen aktiven Interaktion ist eine Belehrung, die ausschließlich als Selbstlerneinheiten besteht, ausgeschlossen.
- Ebenso auszuschließen ist eine Interaktion lediglich per Telefon/Chat.
- Vorstellbar hingegen ist eine Belehrung als eine Kombination aus Selbstlerneinheiten und Präsenzveranstaltung/Videokonferenz, wobei die Selbstlerneinheiten als Ergänzung anzusehen sind.
- Alle Belehrungen haben gewisse Grundanforderungen zu erfüllen. Damit auch Online-Belehrungen diesen Anforderungen genügen, sollten hierfür ergänzende Randbedingungen definiert werden. Hierbei kann sich an den in Abschnitt 4 der „Grundsätze für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung“ festgelegten zusätzlichen Anforderungen an Online-Fortbildungsveranstaltungen orientiert werden.

Anforderungen an Belehrungen	Zusätzliche Randbedingungen für Online-Belehrungen
Sicherstellung, dass Belehrung durch Person erfolgt, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 ChemVerbotsV erfüllt.	Sicherstellung, dass ggf. zusätzliche Selbstlerneinheiten von der sachkundigen Person zusammengestellt wurden.

Anforderungen an Belehrungen	Zusätzliche Randbedingungen für Online-Belehrungen
Sicherstellung, dass zu belehrende Personen die gesamte Belehrung selbst wahrnehmen.	Verfahren für eine Identitätskontrolle vor Belehrungsbeginn sowie deren Dokumentation und Archivierung erforderlich. Verfahren, das sicherstellt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Belehrung anwesend und mit der sachkundigen Person verbunden sind. Hierzu kann zum Beispiel festgelegt werden, dass die Videoübertragung während der gesamten Belehrung aufrechterhalten oder die Anwesenheit während der Belehrung stichprobenartig kontrolliert wird oder, dass regelmäßige Rückfragen an die Teilnehmenden erfolgen. Verfahren, das sicherstellt, dass ergänzende Selbstlerneinheiten durch die zu belehrende Person selbst durchgeführt werden. Die Verantwortung für die korrekte Nutzung der Zugänge liegt im Wesentlichen beim Unternehmen (Geschäftsführer, Niederlassungsleiter).
Inhalt der Belehrung: • wesentliche Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, • über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und • über die einschlägigen Vorschriften. Belehrung muss auf die vom Unternehmen abgegebenen Stoffe zugeschnitten werden.	Bei Ergänzung einer Belehrung mit Selbstlerneinheiten muss sichergestellt werden, dass auch diese auf das Unternehmen abgestimmt sind und für die jährliche Wiederholung der Belehrung entsprechend aktualisiert/angepasst werden (auch in Bezug auf die einschlägigen Vorschriften). Verantwortlich für Selbstlerneinheiten ist die sachkundige Person, die die Belehrung durchführt.

Anforderungen an Belehrungen	Zusätzliche Randbedingungen für Online-Belehrungen
Aktive Interaktion mit sachkundiger Person muss gegeben sein. Lernstoff muss so vermittelt werden, dass die zu belehrenden Personen alle Inhalte verstehen. Fragen müssen jederzeit gestellt werden können.	Das Erfordernis der aktiven Interaktion schließt Belehrungen ausschließlich mit Selbstlerneinheiten aus. Mittels Single- oder Multiple-Choice-Fragen kann zwar kontrolliert werden, ob alle zu belehrenden Personen anwesend sind und übermitteltes Wissen verstanden wurde, dennoch ist eine zusätzliche aktive Interaktion mit der sachkundigen Person erforderlich. Die Möglichkeit für direkte Rückfragen muss jederzeit gegeben sein. Dies wäre bei einer Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz gegeben. Eine Interaktion mit der sachkundigen Person ausschließlich per Chat oder Telefon ist hingegen nicht ausreichend. Es wird empfohlen, die Anzahl der zu belehrenden Personen auf ca. 15 Personen pro Belehrung zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Qualität der Belehrung sichergestellt ist.
Dokumentation: schriftliche Bestätigung der Belehrung.	

5.14 Fortbildungsveranstaltungen

Frage: Kann eine Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV auch als Hybridveranstaltung, d. h. einer Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung, durchgeführt werden?

Antwort: Ja, dies ist möglich, wenn die jeweils für Präsenz- und Online-Veranstaltungen vorgesehenen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Diese sind in der Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung und in den Grundsätzen für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung definiert. Die Anforderungen sind für Hybridveranstaltungen in Kombination anwendbar. Damit Online-Teilnehmer vollwertig an einer Hybridveranstaltung teilnehmen können, sollte diese durch einen Moderator koordiniert werden, der nicht gleichzeitig Referent ist.

6 Abgabe / Onlinehandel

6.1 Feststellung der Identität des Erwerbers im Logistikbereich

Frage: In den meisten Betrieben werden die Produkte mit einer Spedition versendet. Die Ware wird häufig auf eine Wechselbrücke oder den LKW geladen, und dann wird der Spedition online mitgeteilt, dass die Wechselbrücke abgeholt werden kann. Es gibt hier bei der Abholung keine Unterschrift oder eine Feststellung der Identität. Das läuft in der Praxis digital.

Wie können in einem solchen Fall die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV erfüllt werden („Die abgebende Person hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen“)? Bedeutet dies, dass eine Identitätsfeststellung der Personen aus dem Logistikbereich erfolgen muss, die die Ware entgegennehmen?

Antwort: Nein.

Nach § 2 Nummer 1 ChemVerbotsV ist die Abgabe „die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson“. Der Versandweg selbst (oder die Namen der Personen, die im Rahmen der Speditionstätigkeit die Ware entgegennehmen oder ausliefern) ist daher irrelevant und nicht im Einzelnen zu dokumentieren. Bei den Speditionsmitarbeitern handelt es sich in der Regel nicht um Empfangspersonen im Sinne des § 2 Nr. 5 ChemVerbotsV, da die Spedition üblicherweise durch den Versender beauftragt wird.

6.2 Dokumentation bei der Abgabe

Frage: Welche Person soll ins Abgabebuch gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV eingetragen werden, wenn in einem Warenversand mehrere Mitarbeiter tätig sind? Hier ist es nicht so wie in einem Baumarkt, dass die Produkte von einer Person direkt an eine andere Person abgegeben werden. Die Produkte werden von einem Versandmitarbeiter auf die Wechselbrücke geladen. Die Spedition holt diese ab. Es gibt im Versand mehrere Mitarbeiter, die eine Beladung durchführen. Welcher Name wird hier sinnvollerweise angegeben? Alle? Der Hauptverantwortliche?

Antwort: Im genannten Beispiel wird von einer Abgabe nur an berufliche Verwender etc. ausgegangen. Damit ist ein Abgabebuch nicht zwingend erforderlich. Die entsprechenden Informationen können nach § 9 Abs. 4 ChemVerbotsV auch in anderer Weise für mind. 5 Jahre nachgewiesen werden. In diesem Fall können die Inhalte,

die in einem Abgabebuch erforderlich sind, auf andere Art und Weise dokumentiert werden. Zu diesen Inhalten zählt u. a. auch der Name der abgebenden Person.

Folglich muss der Name der Person dokumentiert werden, die für die jeweilige Abgabe **verantwortlich** war/ist (bei dieser Person muss es sich um einen **Sachkundigen** oder eine **beauftragte Person** handeln, vgl. § 8 Abs. 2 ChemVerbotsV). Folglich muss es sich nicht bei jeder am Versand beteiligten Person um eine sachkundige oder beauftragte Person handeln. Sichergestellt sein muss aber, dass die verantwortliche Durchführung der Abgabe durch die sachkundige oder beauftragte Person erfolgt.

6.3 Empfangsperson

Frage: Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2e) bzw. f) ChemVerbotsV ist der Name und die Anschrift des Erwerbers sowie im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich der Name und die Anschrift der Empfangsperson zu dokumentieren.

Viele Kunden haben einen Wareneingang. Es kann durchaus sein, dass es dort mehrere Mitarbeiter gibt. Welche Namen müssen in diesem Fall dokumentiert werden? Es kann nicht vorhergesagt werden, wer die Ware entgegennimmt. Müssen hier zwei oder mehrere Namen dokumentiert werden? Wie kann man das sinnvoll umsetzen?

Antwort: Nach § 2 Nummer 4 handelt es sich beim Erwerber um eine natürliche oder **juristische Person**, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht. Bei dem Erwerber kann es sich also auch um ein Unternehmen (z. B. eine GmbH) handeln. In diesem Fall wäre es ausreichend, den Namen und die Anschrift des Unternehmens zu dokumentieren.

Bei einer Anlieferung auf dem Firmengelände selbst handelt es sich nicht um die Situation einer dazwischengeschalteten Empfangsperson, sondern um die unmittelbare Lieferung an den Erwerber. Der Mitarbeiter eines Unternehmens, der im Wareneingang des Unternehmens tätig ist und der die Ware entgegennimmt, ist also keine Empfangsperson.

6.4 Empfangsbestätigung

Frage: Nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemVerbotsV hat die abgebende Person bei der Abgabe dafür zu sorgen, dass der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes oder Gemisches im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangschein durch Unterschrift oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigt.

Der Empfang wird im Rahmen einer gewerblichen Abgabe der Spedition i.d.R. digital per Unterschrift bestätigt. Diese Unterschrift kommt aber dann nicht bei dem abgebenden Unternehmen an, sondern verbleibt bei der Spedition im System. Die Unterschrift kann grundsätzlich angefordert werden.

Wenn nun beispielsweise einmal im Monat alle Unterschriften bei der Spedition vom abgebenden Unternehmen abgerufen werden, muss man vorher wissen, welche Touren das betroffen hat oder es muss später nachgeschaut werden. Dies stellt in der Praxis einen entsprechend großen Aufwand dar. Gibt es hierfür einen Lösungsvorschlag?

Antwort: Eine Empfangsbestätigung des Erwerbers oder der Empfangsperson und deren Dokumentation ist grundsätzlich für jede Abgabe erforderlich. Die Maßgabe lt. § 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemVerbotsV, dass es sich hierbei um eine Unterschrift auf einem gesonderten Empfangsschein oder eine handschriftliche elektronische Unterschrift handeln muss, kann bei der Abgabe an berufsmäßige Verwender etc. nach § 9 Abs. 4 ChemVerbotsV auch in anderer Weise erfolgen (z. B. in vergleichbarer Weise wie eine Auftragsbestätigung). Dieser Nachweis muss beim Abgebenden selbst vorhanden sein.

6.5 Unterschriftenfordernis bei Abgabe im Onlinehandel auf dem Versandweg

Frage: Sie möchten Stoffe und Gemische aus Anlage 2 Eintrag 1 ChemVerbotsV gemäß den Anforderungen aus Spalte 3 an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten im Onlinehandel auf dem Versandweg abgeben. Wie können Sie dem Unterschriftenfordernis nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemVerbotsV gerecht werden?

Antwort: Der Versand kann beispielsweise durch persönliche Zustellung mit Information des Absenders nach Auslieferung der Ware erfolgen. Dabei prüft das Logistikunternehmen während einer persönlichen Übergabe die Personalien des Empfängers, lässt sich die Übergabe durch handschriftliche oder elektronische Unterschrift bestätigen und informiert den Absender nach erfolgter Zustellung.

Sofern dieses Zustellverfahren und seine konkreten vertraglich geregelten Bedingungen sorgfältig dokumentiert werden, kann auf eine handschriftliche oder elektronische Unterschrift verzichtet werden. Damit kann „auf andere Weise“ gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemVerbotsV nachgewiesen werden, dass der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes oder Gemisches bestätigt.